

II-11150 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 08. Sep. 1993
GZ: 10.101/345-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

51657AB

1993-03-10

zu 52591J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5259/J betreffend Glanzstoff Austria AG/Magistrat St. Pölten/NÖ, welche die Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen am 15. Juli 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Wann langte bei der Gewerbebehörde St. Pölten der Antrag der Umweltministerin auf Einleitung eines Sanierungsverfahrens nach § 79a Gewerbeordnung ein?

Wann wurde aufgrunddessen zum Schutz der Bevölkerung vor Luftschadstoffen ein Verfahren zur nachträglichen Auflagenerteilung nach § 79 Gewerbeordnung betreffend die Glanzstoff Austria AG eingeleitet?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Bereits im Jahr 1985 hat die Gewerbebehörde erster Instanz gemäß § 79 GewO 1973 ein Verfahren eingeleitet; der Antrag des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz gemäß § 79a GewO 1973 vom 20. Mai 1986 langte am 13. Juni 1986 beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten ein.

Punkt 3 der Anfrage:

In welchem Stadium befindet sich dieses Verfahren derzeit?

Antwort:

Im derzeit laufenden Verfahren gemäß § 79 GewO 1973 wird die Wirksamkeit der von der Firma Glanzstoff Austria AG selbst projektierten Abluftreinigungsanlage untersucht. Auch in einem amtswegigen Verfahren gemäß § 79 hat die Behörde Vorschläge der Genehmigungsinhaberin auf ihre Eignung und Wirksamkeit hin zu überprüfen und ist nicht zur Projektsplanung berufen.

Punkt 4 der Anfrage:

Wann reichte die Glanzstoff Austria AG ein Ansuchen um Änderung der Betriebsanlage nach § 81 Gewerbeordnung ein, um eine Reduktion der Luftschadstoffe zu bewirken?

Antwort:

Das Ansuchen der Glanzstoff Austria AG um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung von Abluftreinigungsanlagen im Werk St. Pölten langte am 9. September 1991 beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten ein.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 5 der Anfrage:

Wann fand zu diesem Antrag eine Verhandlung statt und warum erging weder über diesen Antrag auf Änderung der Anlage nach § 81 noch über das Verfahren nach § 79 Gewerbeordnung bisher eine Entscheidung?

Antwort:

Über das von der Glanzstoff Austria AG eingereichte Projekt zur Errichtung von Abluftreinigungsanlagen fand am 16. Dezember 1991 eine mündliche Augenscheinsverhandlung gemäß § 356 Abs.1 GewO 1973 statt.

Eine bescheidmäßige Genehmigung der einen Projektsbestandteil bildenden Starkgasreinigungsanlage war bisher noch nicht möglich, da den durchgeführten Untersuchungen zufolge eine Reduzierung der projektsgemäß zu erwartenden künftigen Emissionen notwendig erscheint. Ohne bescheidmäßige Entscheidung über die Starkgasreinigung konnte auch noch keine Entscheidung über die ebenfalls einen Projektsbestandteil bildende Schwachgasreinigung, hinsichtlich derer auch die Genehmigung eines Versuchsbetriebes gemäß § 354 GewO 1973 beantragt wurde, getroffen werden.

Die Behörde hat bei Vorliegen der im § 79 GewO enthaltenen Kriterien entsprechende Maßnahmen, gestützt auf ein abgeschlossenes Verwaltungsverfahren, bescheidmäßig vorzuschreiben. Wenn jedoch das Ermittlungsverfahren ergibt, daß die in den §§ 74 und 79 leg.cit. vorgegebenen inhaltlichen Kriterien (z.B. Gefährdung der Gesundheit von Arbeitnehmern, Kunden oder Nachbarn) nicht vorliegen - sei es etwa durch eine mittlerweile genehmigte Änderung der Anlage im Rahmen eines § 81 GewO-Verfahrens - dürfen Maßnahmen nach § 79 leg.cit. nicht vorgeschrieben werden. Durch

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

zeitliche und inhaltliche Überschneidungen kann sich ergeben, daß die Inhalte zweier Verfahren (nach § 79 bzw. § 81 GewO 1973) sich gegenseitig beeinflussen. Dies ist im jeweiligen Ermittlungsverfahren festzustellen; die Behörde hat daher die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, etc. zu befolgen und danach vorzugehen.

Punkt 6 der Anfrage:

Welche Untersuchungen der Immissionsbelastung der Nachbarschaft der Glanzstoff AG wurden von der Gewerbebehörde in Auftrag gegeben?

Antwort:

Dem Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten als Gewerbebehörde erster Instanz liegt eine Studie des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen vor. In den letzten Jahren ist es jedoch durch diverse betriebliche Maßnahmen bereits zu einer Reduzierung der in dieser Studie genannten Schwefelkohlenstoffbelastungen gekommen.

Weiters existieren Ausbreitungsrechnungen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik bzw. des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung aus den Jahren 1991 und 1992. Eine wesentliche Verbesserung der Immissionsbeurteilungsmöglichkeit wird in Hinkunft dadurch gegeben sein, daß im Umgebungsbereich der gegenständlichen Betriebsanlage eine Meßstelle des Niederösterreichischen Luftgütemeßnetzes situiert wurde, welche zusätzlich durch entsprechende finanzielle Beteiligung des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten auch mit Meßeinrichtungen für Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff ausgestattet wurde.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 7 der Anfrage:

Welche Beschränkung der Luftschadstoffe für die Zukunft haben die ärztlichen Sachverständigen im Zuge der oben angeführten Verfahren gefordert?

Antwort:

Im Zuge der Gewerbeverhandlung hat der medizinische Amtssachverständige die Einhaltung nachstehender Immissionsgrenzwerte gefordert:

H₂S (Schwefelwasserstoff): 10 Mikrogramm/m³ (Tagesmittelwert)

CS₂ (Schwefelkohlenstoff): 100 Mikrogramm/m³ (Tagesmittelwert)

Bezüglich Schwefeldioxid und Staub wurde von den im Verfahren beigezogenen medizinischen Sachverständigen unter Berücksichtigung des naheliegenden A.ö.Krankenhauses der Landeshauptstadt St. Pölten (Zone I nach den Richtlinien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften) folgende Grenzkonzentrationen gefordert:

SO₂ (Schwefeldioxid) (April bis Oktober): 0,05 mg/m³ (Tagesmittelwert)

SO₂ (Schwefeldioxid) (November bis März): 0,10 mg/m³ (Tagesmittelwert)

Staub: 0,12 mg/m³ (Tagesmittelwert)

Punkt 8 der Anfrage:

- a) In welcher Weise sind die Luftschadstoffemissionen insbesondere durch rechtskräftige Genehmigungsbescheide oder nachträgliche Auflagenbescheide begrenzt?
- b) Von wann stammen die betreffenden Bescheide?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Antwort:

Die Glanzstofffabrik in St. Pölten existiert schon seit dem Jahre 1904. Seither hat der Bürgermeister der Stadt St. Pölten als zuständige Gewerbebehörde erster Instanz zahlreiche Betriebsanlagenbescheide erlassen.

Die für die maßgeblichen Luftschadstoffe, Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff relevanten Betriebsanlagenbereiche und Betriebsabläufe wurden im wesentlichen bereits vor Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973, d.h. noch unter Anwendung der Gewerbeordnung 1859, genehmigt. Viele aus dieser Zeit stammenden Bescheide enthalten keine konkreten Emissionsbegrenzungen, jedoch ergeben sie sich aus den genehmigten Anlagen, den verwendeten Einsatzstoffen und den angewandten Produktionstechnologien.

Punkt 9 der Anfrage:

Was wird die Gewerbebehörde in Zukunft tun:

- a) die Anlage wegen Gesundheitsgefährdung stilllegen (§ 360 GewO),
- b) einen Bescheid nach § 79 GewO erlassen oder
- c) über das Sanierungsansuchen der Glanzstoff AG (§ 81 GewO) entscheiden?

Antwort zu Punkt 9a) der Anfrage:

Nach Ansicht der Gewerbebehörde erster Instanz liegen derzeit die Voraussetzungen für eine Stilllegung der Anlage gemäß § 360 GewO 1973 nicht vor, weil weder eine Gesundheitsgefährdung, eine gesetzwidrige Gewerbeausübung noch die Errichtung oder der Betrieb nicht genehmigter Anlagenteile vorliegt.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

Antwort zu Punkt 9b) und 9c) der Anfrage:

Wie bereits dargestellt, ist das weitere rechtliche Schicksal des Verfahrens gemäß § 79 GewO 1973 eng mit jenem des Verfahrens gemäß § 81 leg.cit. (Abluftreinigungsanlagen) verwoben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die durch die Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/93, neu geschaffene Bestimmung des § 79 Abs.3 GewO 1973 verwiesen, wonach die Behörde, wenn der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs.2 leg.cit. wahrzunehmenden Interessen nur durch die Vorschreibung solcher Auflagen erreicht werden kann, durch die die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen verändert würde, die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid innerhalb angemessener Zeit die Vorlage eines Sanierungskonzeptes aufzutragen hat. Weiters ist in diesem Zusammenhang anzumerken, daß gemäß § 79 Abs.1 leg.cit. die Behörde außer im Falle der Gesundheitsgefährdung Auflagen nicht vorschreiben darf, wenn diese unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

Im Verfahren gemäß § 81 leg.cit. hingegen hat die Behörde ausschließlich über das von der Genehmigungswerberin (Glanzstoff Austria AG) eingereichte Projekt zu entscheiden.

Punkt 10 der Anfrage:

Wann langten beim Magistrat St. Pölten erstmals Nachbarbeschwerden wegen Geruchsbelästigung und Gesundheitsbeeinträchtigung durch Luftschadstoffe der Glanzstoff Austria AG ein?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 8 -

Antwort:

Beschwerden über die Abluft des Glanzstoff-Werkes wurden bereits vor Jahrzehnten erhoben und sind auf die niedrigen Geruchsschwellen von Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff zurückzuführen, wobei Geruchsbelästigungen bereits bei Werten auftreten, die sehr weit unterhalb von gesundheitsgefährdenden Konzentrationen liegen.

